

Düdingen den 17. August 2019



Verein für die optimale
Verkehrerschliessung von Düdingen
c/o Erwin Luterbacher
Bonnstrasse 43
3186 Düdingen

Einschreiben
Gemeinde Düdingen
Spezialzone MAZ IV Sektor Lengi-Weid
Postfach 85
Hauptstrasse 27
3186 Düdingen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderades

Der Verein für die optimale Verkehrserschliessung in Düdingen (VoVD) erhebt
Einspruch, Begründungen und Forderung zu der aufgelegten Projektänderung zur Erweiterung der
Spezialzone MAZ IV Sektor Lengi-Weid und dem unten aufgeführten Begehren.

Einsprache und Begründung

Gegenstand:

Projektänderungen zur Erweiterung der Spezialzone MAZ IV Sektor Lengi-Weid, Einrichtung einer Deponie
Typ A, Bau einer neuen Zufahrtsstrasse, Rodungsgesuch, Umweltverträglichkeitsbericht:

- Zufahrtstrasse: Verzicht auf eine Ausweichstelle im Wald
- Rodungsgesuch
- Präzisierung der ökologischen Kompensationsmassnahmen
- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht

Legitimation der VoVD:

Wir haben unserer Legitimation bei unserer Einsprache vom 30. Januar 2017 und unserer Beschwerde vom
17. Juni 2017 und der Befugnis Dokumentation vom 06. Februar 2018 genüge getan. Insbesondere alle
Bürger/innen im Sensebezirk und alle unser Vereinsmitglieder damit betroffen wären.

Begründungen und Feststellung:

Ein privates Unternehmen „einfache Gesellschaft Lengi Weid“ möchte nahe bei den geschützten Düdinger
Möser erneut Kies von minderer Qualität ausheben, wo diese schon vor Jahrzehnten doch ausgebeutet
wurde und diese Grube wurde vor kurzem mit neuem Ackerland wieder in Stand gestellt! Dazu möchte
dieses Unternehmen in unserem Naherholungsgebiet und dem Wildkorridor bei der vom Heimatschutz
geschützten Kapelle Waldegg, 15 bis 17 Meter (840'000m³) fremde und ausserkantonale Erde dort
aufschütten. Weshalb und warum sind in keiner Weise nachvollziehbar, da hier nur Eigeninteressen im
Vordergrund stehen, dieses Vorhaben bringt uns alle in Bedrängnis!

**Erde und Fruchtfolgeerde soll generell dort belassen werden wo diese entnommen wird. Jeder Ort
besitzt genügend Platz um seine wertvolle Erde wieder zu brauchen! Dies ist beim Bund und in der
Fachliteratur dokumentiert und ist heute so zwingend umzusetzen.**

**Das Ausschütten von fremder Erde ist Biodiversitätstechnisch schädlich und insbesondere der Wald,
Moore und inklusive die Möser, sind regional, national und international begründet geschützt und für
unsere Zukunft mittels der Co² Belastung und der Feinstaub absorbierend lebensnotwendig in Zukunft!**

Beilage FN vom 2019-08-09 Weltklimarats IPCC Landökosystemen und Waldwirtschaft für unsere Zukunft

Dafür möchte man dann mit bis zu 200 LKW/Tag quer durch unsere, vor kurzem mit Flüsterbelag sanierte Hauptstrasse fahren und erweitert bei vielen Einwohnern an der Hauptstrasse und an der Zelgstrasse, also vor der Haustüre, die kürzlich wegen den Schulkindern verkehrsberuhigt worden ist, einfach durchfahren! Insbesondere die Anwohner bestätigen, dass vielmals 80-100 LKW pro Std diese dort befahren wird. Eine IST-Analyse fehlt komplett und wurde in den Dokumenten nicht beigelegt und die zuwiderlaufende Abgeltung von Fr. 1.--/m3 ergibt Fr. 3'500.--/Mt. decken die verursachten Schäden niemals ab, die das gesamte Vorhaben generiert. Wir verzichten darauf. Das bedeutet für die nächsten 20 Jahre, dass durchschnittlich 6'500 - 7'300 LKW's pro Jahr über die unzulängliche Zelg-SBB Brücke zusätzlich zum Chiemi LKW Verkehr dann fahren würden und unsere gesamt Ökobilanz massiv beschädigt in Zukunft.

Die Zelgstrasse und SBB-Brücke sind schmal, bei einem Unfall oder Brand eines LKW auf der Brücke ist die SBB-Linie Bern- Lausanne gefährdet. Diese LKW's, insbesondere seit der Schliessung des provisorischen Autobahnanschlusses Räsch, erfolgend vom Chiemi her, erzeugen einen immensen Verkehr im Zelg und den Zubringerstrassen. Der unzumutbaren Lärm, Feinstaub und die demolierte Infrastruktur stellen eine akute Gefahr für die Quartiere und die Bewohner/innen (Schulkinder) dar.

Dass man hierzu den Chiemiwald roden will und eine neue Strassen über das bewirtschaftete Ackerland (Domkapitel St. Nicklaus) bauen will ist abwegig. Wir und viele Anwohner/innen kennen diese Gegend als Naherholungsgebiet und sind überzeugt, dass dort Grundwasser ist und das gesamte Areal und die gesamte Biodiversität werden dort irreparablen Schaden erleiden! (siehe auch Deponie La Pila) Es ist uns als Bürger/in und VoVD Vereinsmitglieder unerklärlich warum ein vom Kanton Freiburg schon abgewiesenes Dossier, mit den aufgeführten simplen sogenannten „Renaturierungen“ es erwirken könnte unseren Lebensraum für die Zukunft so negativ zu beeinträchtigen. Wir zählen daher auf die übergeordnete Interessenabwägung zu uns Bürger/innen von den zuständigen kantonalen Ämtern.

Begreiflicherweise werden von den belasteten Anwohnern und Mitgliedern eine Schadenersatzforderung und vorgängige Bausubstanzanalysen folgen.

Die aufgeführten Regenerationsbemühungen der einfachen Gesellschaft Lengi Weid und die Vereinbarung vom 06.04.2017 (siehe Akten) mit dem WWF; Pro Natura und Kultur Natur Deutschfreiburg sind erfolgt und würden ein Minimum darstellen, um die geplanten massiven Eingriffe in die Natur dort zu rekonstruieren in Zukunft und dürfen in keiner Form als Zustimmung dafür interpretiert oder dazu missbraucht werden.

Insbesondere den massiven festzustellenden verkehrstechnischen Unzulänglichkeiten die das gesamte Begehren darstellt mit den zu erwarteten Folgeschäden, welche bei den Anwohner und der Gemeinde damit angerichtet wird und unserem zukünftigen Lebensraum beifügen wird.

Zudem erkennen wir wiederum, dass ränkevoll damit die unnötige und niemals gebaute, unzumutbare bestrittene Umfahrungsstrasse und weitere beflügelt werden solle.

Forderung:

Begründet fordert der Verein VoVD hiermit den Kanton und den prüfenden Stellen, das Begehren nicht zu stützen und keine Bewilligung hierzu zu gewähren und es ablehnen.

Begründung

Gegen die Projektänderung und die Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichtes gibt es Unklarheiten und Mängel. Dass der Bauherrschaft, das rechtliche Gehör gewährt wurde, ist gegeben und wurde mittels Anpassungen getätigt, zeigt aber auch das die Einsprachen und die Kritik des Bau und Raumplanungsamt Freiburg gegen das Projekt berechtigt sind.

Mit diesen Anpassungen versucht die Bauherrschaft einige Konformitäten zu erreichen und dadurch eine positive Betrachtung daraus zu erhalten. Die prüfenden Amtsstellen müssen den Einsprechern aber folgend das gleiche Recht zugestehen und die neuesten Begebenheiten in der Auflage mitberücksichtigen.

Gegenstand der Einsprache bilden die folgenden Punkte, die nachstehend erläutert werden:

- Die geplante Strasse im Bereich Chiemiwald entspricht nicht dem Gemeinderichtplan Teil Landschaft C2 Schutzzonen und Schutzobjekte.
- Die neue Strasse entspricht nicht der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Bodenveränderungen sind in den Pufferzonen nur zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen.
- Die im Rodungsgesuch aufgeführten Gesuchs Begründungen sind ungenügend und werden auf den folgenden Seiten aufgeführt.
- Eine neue LKW-Strasse durch eine Kantonale Jagdschutzzone zu erstellen gewährleistet nicht den nötigen Schutz der Wildtiere vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume.
- Es fehlt eine Verkehrsanalyse im Bereich des Chiemiwald.
- Die offene Baugrube im Waldegg ist geschlossen.
- Das Rodungsgesuch ist abzulehnen, da die Verkehrsvariante 4 keine Verkehrsreduktion darstellt.

Hauptsächlich

Einspruch 1

D3 Gemeinderichtplan Teil Landschaft C2 Schutzzonen und Schutzobjekte (zu konsultieren)

Die neue geplante Strasse auf den Art. 5116, 7540, 5082, 5103, entspricht nicht den Vorgaben der Schutzzonen C2 im Gemeinderichtplan und ist daher abzulehnen.

Einspruch 2

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (Stand am 1. November 2017) Art. 4 Schutzziele (zu konsultieren)

Die neu geplante Strasse behindert die Amphibienwanderung. Im Gemeinderichtplan ist der Konfliktpunkt Amphibienwanderung und Strassenverkehr vermerkt. Die neue Strasse entspricht nicht der Verordnung über den Schutz der Flachmoore. Art. 4 Schutzziel. Insbesondere das Feuchtgebiet Art. 7541 mit dem Räschbach wird nicht beachtet.

Einspruch 3

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (Stand am 1. November 2017) Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen (zu konsultieren)

Die neue geplante Strasse ist in der Pufferzone der Düdinger Möser. Diese neue Strasse durch den Chiemiwald beeinträchtigt das Schutzziel der Düdinger Möser und entspricht nicht Art.5 Verordnung über den Schutz der Flachmoore.

Heute ist dieser Wald ein Rückzugsgebiet für die Wildtiere. Der neue geplante LKW Verkehr wird den Lebensraum der Wildtiere stark beeinträchtigen. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sind in den Pufferzonen nur zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Daher ist die neue Strasse abzulehnen.

Einspruch 4

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017) Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (zu konsultieren)

Laut Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Wald sind bei Rodungen dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Die im Rodungsgesuch aufgeführten Gesuchs Begründungen – Nachweis sind ungenügend. Die Erstellung der Strasse durch den Chiemiwald ist nicht erforderlich und somit die Rodung abzulehnen. Der Gesuchsteller hat nicht nachgewiesen, dass die Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Bei dieser Spezialzone MAZ IV Sektor Lengi-Weid und der Einrichtung einer Deponie Typ A stehen die finanziellen Interessen des Gesuchstellers im Vordergrund.

Einspruch 5

Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) 922.1 (zu konsultieren)

Der Chiemiwald befindet sich in der Kantonalen Jagdschutzzone Düdingen Möser. Der südliche westliche Wildwechsel wird mit der neuen Strasse gestört. Die Wildwechselzonen im Kantonalen Richtplan St. Wolfgang, Balliswil, Räsch um diese Jagdschutzzone zeigen dies auch klar auf. Die neue LKW Strasse durch die Kantonale Jagdschutzzone stellt im Allgemeinen keine Lebensraum Reduktion für Wildtiere dar. Der Schutz der Säugetiere und Vögel, ihre Vielfalt, ihren Schutz vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume ist im Artenschutz klar gefordert. Siehe JaG 922.1 Art. 10 Artenschutz. Da sich der Chiemiwald in der Pufferzone der Düdinger Möser befindet, muss das Kantonale Amt angehört werden. Dieses zieht das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft bei, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Schutzgebiete nationaler Bedeutung beeinträchtigen können.

Einspruch 6

Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) 921.1 Art. 29 Verkehr – Motorfahrzeuge 812.11 GewR Art. 59 Verkehrswege (zu konsultieren)

Es fehlt eine Verkehrsanalyse im Bereich des Chiemiwald. Hier ist das gesamte Verkehrsaufkommen für die neue geplante Strasse durch den Wald, das Kieswerk Chiemi und die Holzschnitzelsammelstelle zu betrachten. Wird ein zu hohes LKW-Verkehrsaufkommen im Bereich des Chiemiwald festgestellt, muss über geeignete Massnahmen dieser beschränkt werden. Ein Ausführungsreglement und die entsprechende Signalisation fehlen gemäss WSG 921.1 Art. 29. Zudem muss der Art. 59 GewR berücksichtigt werden.

Einspruch 7

Ordentliches Verfahren n° 2019-2-00171-O Gesuchs Formular Seite 9

Befindet sich in der Nähe einer Abbauzone (Kiesgrube)? Dies wird mit Ja beantwortet.

Die beiden Bilder unten zeigen, dass die offene Kiesgrube vor einem Jahr wieder instand gestellt wurde. Heute ist da wieder Agrarland und Fruchtfolgefleichen FFF.



Bild vom 25.6.2017 offen Kiesgrube



Bild vom 1.08.2019 Kiesgrube geschlossen

Die kantonalen Amtsstellen müssen die neue instantgestellte Agrarlandschaft, das zurückgewonnenes Naherholungsgebiet mit Wildwechsel von regionaler Bedeutung in ihrem Entscheidungsprozess integrieren und beurteilen.

In der Online-Karte des Kantons Freiburg Materialabbau und Deponie wird die Umgebung Zehnthölzli als „Laufende Baustelle“ dargestellt? In Wirklichkeit sind aber die Kiesausbeutungen abgeschlossen und die Felder sind wieder Instand gestellt! Somit ist der vorbestimmte aktuelle nun endgültige Zustand auf der Home Page des Kantons zu deklarieren!

Forderung

Der heutige Ist-Zustand ist endgültig und dies wurde vor Jahrzehnten der Bevölkerung so zugesprochen und ist mit den wieder instand gestellten Feldern, dem Naherholungsgebiet und dem geschützten Wildwechsel, so zu Handhaben. Dies ist von den kantonalen Amtsstellen festzustellen und in den Entscheidungsprozessen zu integrieren und im Abwägungsprozess muss dies bewertet werden.

Beilage: Auszug Kantonale Seiten

Die Lengi Weid ist ausgewiesen als deklarierte Schutzzone und Jagdschutzzone

Einspruch 8

Rodungsgesuch Seite 28 Punkt 4

Mit der geplanten Verkehrsvariante 4 können viele Anwohner von Strassenlärmimmissionen entlastet werden.

Das Rodungsgesuch ist abzulehnen, da die Verkehrsvariante 4 keine Verkehrsreduktion bringt.

Der LKW-Verkehr fährt nicht nur durch den Chiemiwald. Dieser fährt über die Kantonalstrasse Düdingen – St. Wolfgang über die Zelg bis zur Lengi-Weid.

Die Abbaustelle Lengi Weid liegt Verkehrstechnisch sehr ungünstig. Im Sachplan Materialabbau wird die Stelle mit -17 + 9 bewertet. Im Kantonsvergleich ist dies eine sehr schlechte Bewertung.

Mit der Eröffnung der neuen Kiesgrube bei der Autobahnausfahrt Rossens verfügt der Kanton Freiburg über genügend Reserve für Aufschüttungen.

Die prüfenden Amtsstellen müssen diese neue aktuelle Begebenheit ebenfalls Mitberücksichtigen bei der Beurteilung und der Entscheidung.

Einspruch 9

Bei den Ersatzaufforstung (Seite 29) steht 25 Jahre.

Forderung: Die Rodung ist abzulehnen ohne entsprechend Garantien für die Ersatzaufforstung.

Es sind keine weiteren Forderungen seitens des Landeigentümers angekreuzt.

Da es sich bei der Bauherrschaft „Einfache Gesellschaft Lengi-Weid“ um eine private gewinnorientierte Gesellschaft handelt und der Landbesitzer die Gemeinde Düdingen (wir Bürger/innen) ist, muss diese Punkt vor, wider Erwarten einer Baubewilligung, vertraglich vorher geregelt werden. Entsprechende finanzielle Absicherungen und Vor-Rückstellungen, müssen getätigt sein.

Einspruch 10 mittels Diskrepanz

zur bewilligten Langsamverkehrsachse Agglomerationsprogramm

Zurzeit wird die Langsamverkehrsachse Bahnhof – Tunnelstrasse mit Steg über das Toggeliloch, Düdingen gebaut. Das Projekt sieht den Neubau einer Langsamverkehrsachse vom Bahnhof Düdingen bis zur Tunnelstrasse vor. Kernstück des Projektes bildet ein 92m langer Steg entlang des SBB-Viadukts Düdingen zur Überwindung des sogenannten Toggelilochs. Beidseits des Steges verbinden zwei Langsamverkehrswege den Bahnhof mit der Tunnelstrasse. Das Projekt wird ein grosser Schritt zur Förderung des Langsamverkehrs in Düdingen und im Kanton Freiburg.

Das bestrittene Planprojekt durchquert und kreuzt die geplante Ost-West-Langsamverkehrsverbindung mit seiner vorgesehenen Nord-Süd Lastwagenverkehrsachse Erweiterung Kiesabbaustelle "Lengi-Weid bei der SBB-Linie Überführung Zelg, Düdingen.



Die SBB Linie-Überführung der Zelg, Düdingen mit den Strassenkreuzungen.

Bemerkung:

Das Bundesamt für Strassen weist bei Planung von Velorouten darauf hin, dass für den Langsamverkehr die Qualitätsmerkmale „Verkehrsregime und Belastung“ sowie „Gefahrenstelle“ und „Direktheit“ prioritär zu beachten sind! Eine optimale Langsamverkehrs-Verbindung befindet sich also auf Strassen und Wegen mit wenig bis keinem Motorfahrzeug-Verkehr und möglichst geringen Geschwindigkeiten, weist kein Gefahrenstellen wie unübersichtliche Kreuzungen von Fahrbahnen o.ä. auf und verbindet zwei Ziele möglichst direkt und ohne Höhendifferenzen.

Wir danken ihnen zu der geschätzten Kenntnisnahme unserer Einsprache mittels Begründungen und Forderungen und werden Daten hierzu nachreichen können und unserer Rechte vollumfänglich für unsere Zukunft und die Bürger/innen wahren.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident Erwin Luterbacher

Vize Präsident Mario Baeriswyl

Kopien: Oberamt in Tavers und das Raumplanungsamt des Kantons Freiburg

Beilage: FN vom 2019-08-09 Weltklimarats IPCC Landökosystemen und Waldwirtschaft für unsere Zukunft